

Berufung: Terminsgebühr ohne Termin

RVG-VV Nr. 3202; RVG-VV Vorbemerkung 3 Abs. 3

Die Terminsgebühr für die Berufungsinstanz nach Nr. 3202 VV RVG entsteht nach Vorbemerkung 3 Abs. 3 VV RVG auch dann, wenn die Prozessbevollmächtigten der Parteien an einer auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichteten Besprechung mitgewirkt haben und die Berufung zurückgenommen worden ist, bevor ein Verhandlungstermin anberaumt wird (entgegen BGH, 15.3.2007 – VZB 170/06 – Jurbüro 2007, 525). (nicht rechtskräftig)

OLG München, 11. Zivilsenat, Beschl. v. 29.10.2009 – 11 W 1953/09

Aus den Gründen: I. Die auf Schmerzensgeld und Feststellung einer Schadensersatzpflicht gerichtete Klage wurde durch Endurteil des Landgerichts Kempten vom 23.1.2008 abgewiesen. Gegen dieses Urteil legte der Kläger am 18.3.2008 Berufung ein. Sein damaliger Prozessbevollmächtigter führte am 21.5.2008 mit dem Prozessbevollmächtigten der Beklagten zu 2) ein Telefongespräch über die Möglichkeit einer gütlichen Einigung, das zunächst erfolglos blieb. Auf einen entsprechenden gerichtlichen Hinweis nahm der Kläger die Berufung mit Schriftsatz vom 5.8.2008 zurück. Mit Beschluss des Oberlandesgerichts München vom 6.8.2008 wurden ihm die Kosten des Berufungsverfahrens auferlegt und der Streitwert auf 140.000,00 Euro festgesetzt.

Auf Antrag der Beklagten zu 2) vom 14.8.2008, gegen den der Kläger mit Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 6.5.2009 ausdrücklich keine Einwendungen erhoben hatte, wurden mit Beschluss des Landgerichts Kempten vom 8.5.2009 die vom Kläger an die Beklagte zu 2) zu erstattenden Kosten des Berufungsverfahrens auf 5.048,46 Euro festgesetzt, darunter eine 1,2 Terminsgebühr in Höhe von 1.809,60 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer.

Gegen diesen ihm am 13.5.2009 zugestellten Beschluss hat der Kläger am 19.5.2009 sofortige Beschwerde eingelegt, mit der er sich gegen die Festsetzung einer Terminsgebühr wendet. Dieser Beschwerde hat das Landgericht durch Beschluss vom 31.7.2009 nicht abgeholfen.

II. Die sofortige Beschwerde ist zulässig (§§ 104 Abs. 3, 567, 569 ZPO).

Das Rechtsmittel erweist sich aber als unbegründet.

Das Landgericht hat zu Recht auch eine 1,2 Terminsgebühr festgesetzt, da diese nach Vorbemerkung 3 Abs. 3, 3. Alternative VV-RVG für das Telefongespräch zwischen den Parteien angefallen ist.

Mit der Einführung der Terminsgebühr nach dem RVG, die sowohl die Verhandlungs- als auch die Erörterungsgebühr nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BRAGO ersetzt, sollte erreicht werden, dass der Anwalt nach seiner Bestellung zum Verfahrens- oder Prozessbevollmächtigten in jeder Phase des Verfahrens zu einer möglichst frühen, der Sach- und Rechtslage entsprechenden Beendigung des Verfahrens beiträgt. Deshalb soll die Gebühr auch schon verdient sein, wenn der Rechtsanwalt an auf die Erledigung des Verfahrens gerichteten Besprechungen ohne Beteiligung des Gerichts mitwirkt, insbesondere wenn diese auf den Abschluss des Verfahrens durch eine gütliche Regelung zielen (BT-Drucksache 15/1971, Seite 209).

Eine Terminsgebühr kann nach Vorbemerkung 3 Abs. 3 VV-RVG in folgenden Fällen entstehen:

- Für die Vertretung in einem Verhandlungs-, Erörterungs- oder Beweisaufnahmetermin;
- für die Wahrnehmung eines von einem gerichtlich bestellten Sachverständigen anberaumten Termins;

– für die Mitwirkung an auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichteten Besprechungen auch ohne Beteiligung des Gerichts.

Daneben kann nach Absatz 1 der Anmerkung zu 3104 VV-RVG, die nach Absatz 1 der Anmerkung zu 3202 VV-RVG auch für die Terminsgebühr im Berufungsverfahren gilt, eine Terminsgebühr auch in im Einzelnen aufgeführten Fällen entstehen, in denen keine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, sondern der Rechtsanwalt nur schriftlich tätig geworden ist. In diesen Fällen ist dafür außerdem Voraussetzung, dass in den betreffenden Verfahren eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist, da nur dann die schriftliche Tätigkeit des Anwalts einen Verhandlungstermin ersetzen und somit auch vergütungsrechtlich als gleichwertig angesehen werden kann (BT-Drucksache 15/1971, Seite 212).

Diese Vorschrift enthält allerdings keine Einschränkung der Grundregel der Vorbemerkung 3 Abs. 3, sondern ergänzt und erweitert diese auf Fälle, in denen eine mündliche Verhandlung oder Besprechung, ob mit oder ohne Beteiligung des Gerichts, nicht stattfand (Gerold/Schmidt/Müller-Rabe RVG 18. Auflage 3104 VV Rdnr. 7; Anwaltskommentar RVG Schneider/Wahlen 3. Auflage 3140 VV Rdnr. 1). Daraus folgt, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen der Vorbemerkung 3 Abs. 3 die Entstehung einer Terminsgebühr nicht davon abhängig ist, dass zusätzlich eine der Voraussetzungen der Anmerkung zu 3104 VV-RVG vorliegt (Gerold/Schmidt/Müller-Rabe aaO Vorb. 3 VV Rdnr. 92; so auch jedenfalls für das Berufungsverfahren OLG Dresden NJW-RR 2008, 1667).

Der gegenteiligen Ansicht (BGH 1.2.2007 – V ZB 110/06 – JurBüro 2007, 252 und 15.3.2007 – V ZB 170/06 – JurBüro 2007, 525) kann sich der Senat nicht anschließen. Schon der Wortlaut der Anmerkung zu 3104 VV-RVG, Abs. 1, besagt, dass die Terminsgebühr „auch“, aber nicht „nur“ unter den darin genannten Voraussetzungen entsteht, während die Vorbemerkung 3 Abs. 3 VV-RVG gerade keine Beschränkung auf bestimmte Verfahrensarten enthält. Würde die Anmerkung zu 3104 VV-RVG eine gleichwohl zu beachtende Einschränkung der allgemeinen Voraussetzungen nach Vorb. 3 Abs. 3 VV-RVG darstellen, könnte z. B. im Mahnverfahren grundsätzlich keine Terminsgebühr anfallen, während die Vorbemerkung 3.3.2. VV-RVG eine solche gerade vorsieht. Ebenso könnte in vielen Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die auch keine obligatorische mündliche Verhandlung kennen, nie eine Terminsgebühr nach Vorbemerkung 3 Abs. 3, 3. Alt. VV-RVG anfallen. Entsprechendes gilt für eine Terminsgebühr nach Vorbemerkung 3 Abs. 3, 2. Alt. VV-RVG im selbstständigen Beweisverfahren, deren Anfall jedoch allgemein für möglich gehalten wird (s. Bischof/Jungbauer RVG 3. Aufl. Vorb. 3 VV Rdnr. 36). Dies würde der erklärten Absicht des Gesetzgebers, die rasche und einvernehmliche Beilegung von Rechtsstreitigkeiten zu fördern, widersprechen. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Begründung zum Gesetzentwurf (BT Drucksache 15/1971 Seite 212). Der Aufwand des Anwalts, auf den diese abstellt, ist nämlich im Fall einer Verhandlung mit dem Prozessgegner nicht deswegen geringer oder weniger wert, weil eine mündliche Verhandlung im konkreten Fall nicht vorgeschrieben ist. Dies wird besonders dann deutlich, wenn wie im vorliegenden Fall die Berufung nicht nach § 522 Abs. 2 ZPO zurückgewiesen, sondern letztlich vom Berufungsführer zurückgenommen wird, und dadurch die vom Gesetzgeber angestrebten Ziele, nämlich sowohl eine frühzeitige Beendigung des Rechtsmittelverfahrens als auch eine Entlastung der Gerichte, erreicht wurden.

Ob das Berufungsverfahren wegen der Möglichkeit, ohne mündliche Verhandlung nach § 522 Abs. 2 ZPO zu entscheiden, bis zur Terminierung als Verfahren angesehen werden kann, für das mündliche Verhandlung nicht vorgeschrieben ist (so Anwaltskommentar RVG aaO. Nr. 3202 Rdnr. 8; Gerold/



Schmidt/Müller-Rabe aaO. VV 3202 Rdnr. 8), kann in diesem Zusammenhang dahingestellt bleiben.

Im konkreten Fall ist die Tatsache, dass eine Besprechung zwischen den Prozessbevollmächtigten des Klägers und der Beklagten zu 2) stattgefunden hat und dabei die einvernehmliche Beilegung des Rechtsstreits erörtert wurde, vom Kläger vor Kostenfestsetzung ausdrücklich zugestanden worden und auch seither unstrittig geblieben. Nach der ausführlichen Schilderung der Beklagten zu 2) im Beschwerdeverfahren handelte es sich zweifelsfrei um eine auf die Erledigung des Berufungsverfahrens gerichtete Besprechung, für die nach Vorbemerkung 3 Abs. 3, 3. Alternative eine Terminsgebühr entstanden ist. Die gegen deren Festsetzung gerichtete Beschwerde war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Die Entscheidung über den Beschwerdewert stützt sich auf §§ 47, 48 GKG, 3 ZPO.

Der Senat hat die Rechtsbeschwerde zugelassen, weil die Rechtsfrage, ob die Voraussetzungen der Anmerkung zu 3104 VV-RVG für die Entstehung einer Terminsgebühr zusätzlich zu denen der Vorbemerkung 3 Abs. 3 VV-RVG vorliegen müssen, grundsätzliche Bedeutung hat (§ 574 Abs. 2 Nr. 1 ZPO) und aufgrund der oben erwähnten abweichenden Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erforderlich ist (§ 574 Abs. 2 Nr. 2 ZPO).

Mitgeteilt vom 11. Zivilsenat des Oberlandesgerichts München.